

Antragsbereich C / Antrag C116

Empfänger: Bundesparteitag

C116: Energetische Sanierung: Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Fördermitteln

Das Bürgerliche Gesetzbuch dahingehend zu ändern, dass § 559 a BGB künftig eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Fördermittel enthält. Die Darlegungs- und Beweislast trägt der Vermieter. Nimmt der Vermieter Fördermittel nicht in Anspruch, so muss bei einer Modernisierungsumlage der

5 Umfang der nichtinanspruchgenommenen Fördermittel abgezogen werden.